
Gibt es noch eine Kartellaufsicht?

Daran mag man durchaus zweifeln, wenn man sich die Entwicklung auf dem Kraftstoff-„markt“ ansieht. Da steigen die Öl-Preise auf 160 US-Dollar und der hiesige Preis für Super (inzwischen identisch mit dem Benzin-Preis) nähert sich zeitweise der Marke von 1,60 Euro/Liter. Der Euro kostet dabei 1,52 US-Dollar. Dann aber beruhigt sich der Markt und der Öl-Preis sinkt auf 98 US-Dollar. Als er schon einmal dort war, kostete der Liter Superbenzin etwa 1,28-130 €. Selbst wenn man jetzt den erstarkten Dollar hinzunimmt (€ : \$ = 1,45) lässt sich nicht erklären, weshalb der Super-Preis nur auf 1,42 € sank.

Noch verrückter wurde es aber, als am 15.9.2008 der Preis für das Öl auf 92 \$ absackte und am gleichen Abend der Super-Preis von € 1,429 auf 1,519 je Liter kletterte, in früheren Zeiten wäre dies ein nie hingenommener Sprung von 18 Pfennig gewesen. Übrigens die Relation zwischen Dollar und Euro hatte sich nicht verändert. Zufällig betraf dies natürlich alle Markentankstellen.

Selbst wenn – nach ziemlich derben Mediensprüchen bis hin zur Kanzlerin – der Benzin/Super-Preis sich bis zu 135,9 Eurocent (22.9.2008) reduzierte, fragt sich doch der interessierte Kunde, was eigentlich das Kartellamt macht?

Im Mutterland des Kapitalismus – den krisengeschüttelten USA – hat das Kartellamt auch die Möglichkeiten einer Strafverfolgungsbehörde und sie nutzt dies auch schärfer als die hiesige Kartellbehörde. Durchsuchungen sind durchaus erfolgreich. In der Bundesrepublik wird dies gar nicht erst probiert. Die Möglichkeiten der Untersuchung in den Firmen beschränken sich auf die Beweismittel der Zivilprozessordnung (§ 57 GWB). Das schärfere Schwert der Untersuchungsmöglichkeiten der StPO wird überhaupt nicht in Erwägung gezogen. Dafür kann das Kartellamt zwar Unterlagen beschlagnahmen, aber wie soll sie davon erfahren? Sie kann ein Auskunftsverlangen an die Betriebe richten und dann mit richterlicher Genehmigung auch diese durchsuchen lassen, aber nur wenn zu vermuten ist, dass sich entsprechende Unterlagen in den konkreten Räumen befinden würden.

Und wenn es dann Ernst wird, ist gegen die Entscheidung der Kartellbehörde natürlich die Beschwerde zulässig und die hat, wie im Verwaltungsrecht üblich erst einmal aufschiebende Wirkung. Wird die sofortige Vollziehung angeordnet, kann diese das Beschwerdegericht auch wieder aufheben, wenn dies eine unbillige Härte bedeuten würde, dass z.B. nicht unerheblich wirtschaftliche Schäden eintreten. Dass bei dieser Gefechtslage eine Kartellbehörde kaum eine Chance hat zum Beispiel gegen die Öl-Multis vorzugehen, erscheint nachvollziehbar.

Dort wo es Wettbewerb gibt, z.B. im Telekommunikationsbereich oder teilweise im Strommarkt war dies eine Folge der Eingriffe der EU-Kommission. Das deutsche Kartellamt hat hierzu außer schönen Presseerklärungen nicht beigetragen.

Deshalb sollte man die Kartellbehörde nicht kastrieren, sondern überhaupt erst einmal in die Lage versetzen richtig tätig zu werden. Sie muss staatsanwaltschaftliche Rechte erhalten, natürlich immer mit richterlicher Überprüfung, einschließlich der Möglichkeit die Telekommunikation der Firmen und Konzerne – mit richterlicher Genehmigung – im Verdachtsfall zu überwachen. Dies ist wichtiger als so manche Überwachungsszenarien mancher Innenminister.

Daran mag man durchaus zweifeln!

Fragt sich doch der interessierte Kunde, was eigentlich das Kartellamt macht?

Im Mutterland des Kapitalismus hat das Kartellamt auch die Möglichkeiten einer Strafverfolgungsbehörde. In der Bundesrepublik wird dies gar nicht erst probiert.

Wenn es dann Ernst wird, ist gegen die Entscheidung der Kartellbehörde die Beschwerde zulässig und die hat erst einmal aufschiebende Wirkung. Dass bei dieser Gefechtslage eine Kartellbehörde kaum eine Chance hat erscheint nachvollziehbar.

Deshalb sollte man die Kartellbehörde überhaupt erst einmal in die Lage versetzen richtig tätig zu werden. Sie muss staatsanwaltschaftliche Rechte erhalten.